

**VEREINBARUNG
ZUR ERRICHTUNG EINER SCHLICHTUNGSSTELLE
GEMÄSS § 49 BMV-Ä**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

der BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V
für die Innungskrankenkassen mit Mitglieder in Berlin

Präambel

Im Vorgriff auf die Aktualisierung der bestehenden bzw. gekündigten Gesamtverträge errichten die Vertragspartner eine gemeinsame Schlichtungsstelle zur Prüfung und Feststellung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 49 BMV-Ä.

§ 1 Schlichtungsstelle

- (1) Bei der KV Berlin wird eine Schlichtungsstelle errichtet. Die Aufgaben dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 49 Abs. 1 BMV-Ä.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist paritätisch mit Vertretern der KV Berlin und der Landesverbände der Krankenkassen besetzt und besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorsitz steht der KV Berlin zu. Die Landesverbände der Krankenkasse verständigen sich intern über die Entsendung der Mitglieder und teilen dies der KV Berlin mit.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann gemeinsame Anhörungen mit der Schlichtungsstelle nach § 45 EKV durchführen, wenn es um kassenartenübergreifende Sachverhalte geht und die Mitglieder beider Schlichtungsstellen jeweils mehrheitlich einverstanden sind.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Schlichtungsstelle kann von Krankenkassen, deren Verbänden und der KV Berlin angerufen werden. Die Anrufung hat über die KV Berlin zu erfolgen.
- (2) Die KV Berlin lädt spätestens nach sechs Wochen zu den Sitzungen der Schlichtungsstelle ein. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- (3) Die KV Berlin informiert die Beteiligten der Schlichtungsstelle über den zu prüfenden Sachverhalt bzw. übermittelt die erforderlichen Verwaltungsvorgänge. Sofern die Schlichtungsstelle von einer Krankenkasse bzw. deren Landesverband angerufen worden ist, übermittelt diese(r) alle erforderlichen Unterlagen zunächst der KV Berlin, die diese an die übrigen Beteiligten der Schlichtungsstelle weiterleitet.

(4) Der Schlichtungsvorschlag und die wesentlichen Gründe für diesen Schlichtungsvorschlag werden im Protokoll festgehalten.

§ 3 Kosten

Die Kosten der Schlichtungsstelle werden von den Vertragspartnern jeweils selbst getragen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche oder bundesmantelvertragliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie umfasst alle noch nicht verjährten unter § 49 Abs. 1 BMV-Ä fallenden Schadensersatzansprüche.

§ 6 Kündigung

Diese Vereinbarung kann - unabhängig vom Gesamtvertrag - mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Vertragspartner einigen sich in diesem Fall auf eine neue Regelung, die den Anforderungen des § 49 BMV-Ä entspricht.

21. DEZ. 2007

Berlin, den


KV Berlin


AOK Berlin – Die Gesundheitskasse


BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg


der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse